

Sonderabdruck aus
„Juristische Blätter“
57. Jahrgang 1928
Heft 5

ISBN-13 978-3-7091-9594-9 e-ISBN-13: 978-3-7091-9841-4
DOI: 10.1007/978-3-7091-9841-4

DIE NOVELLE ZUM HANDELSGESETZBUCHE

Bundesgesetz vom 16. Februar 1928, BGBl. 63,
betreffend Änderung einiger Bestimmungen des Handels-
gesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle)

VON

Dr. OSKAR PISKO

o. ö. Professor an der Universität Wien



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN / 1928

Bundesgesetz vom 16. Februar 1928, BGBl. 63, betreffend Aenderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Artikel 4 HGB. hat zu lauten:

„Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat.

Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.“

§ 2. Nach Artikel 4 HGB. ist einzuschalten folgender Artikel 4 a:

„Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des Artikels 4 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, so findet auf diesen Artikel 4, Absatz 3, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Handelsgeschäfte geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäß Artikel 4, Absatz 3, in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Firma eingetragen worden, so kann sie nur nach den allgemeinen Vorschriften über die Löschung kaufmännischer Firmen gelöscht werden.“

Deutsches Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat: „*)

§ 2. Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

§ 3. Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsgericht herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

*) Die aufgezählten Geschäfte decken sich im Wesentlichen mit den Grundhandelsgeschäften der Art. 271, 272.

§ 3. Artikel 10 HGB. hat zu lauten:

„Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura finden auf Personen keine Anwendung, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Durch eine Vereinigung zum Betriebe eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft nicht begründet werden.

Die Rechte und Pflichten der juristischen Personen, denen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes beilegt, werden durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt.

Durch Verordnung kann die Grenze des Kleingewerbes allgemein oder für einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden auf der Grundlage einer bestimmten Erwerbsteuerleistung oder anderer Merkmale näher festgesetzt werden.“

§ 4. Nach Artikel 10 HGB. ist einzuschalten folgender Artikel 10 a:

„Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im Artikel 10, Absatz 1, bezeichneten Betrieben gehöre.“

§ 5. § 13 des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, erhält folgende Fassung:

„Für Genossenschaften, deren Unternehmen den Betrieb eines Handelsgewerbes (Artikel 4, Absatz 2 und 3 HGB.) zum Gegenstande hat, gelten, insoweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die in betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.“

§ 6. (1) Die Vorschriften der §§ 7 und 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 für 1863, und das Bundesgesetz vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 637, be-

§ 4. Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betriebe eines Gewerbes, auf welche die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ 6, Abs. 2. Die Rechte und Pflichten eines Vereines, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmannes beilegt, werden durch die Vorschrift des § 4, Abs. 1 nicht berührt.

§ 6. Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den in § 4, Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.

treffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung, werden aufgehoben.

(₂) Unberührt bleibt § 1, Absatz 2, Handelsagentengesetz.

§ 7. Die im § 3 dieses Gesetzes (Artikel 10, Absatz 1 und 2 HGB.) bezeichneten Personen und Vereinigungen, deren Firma zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen ist, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Löschung ihrer Firma herbeizuführen. Solange die Firma eingetragen ist, bleiben sie den Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura unterworfen.

§ 8. Auf Bankgewerbetreibende im Sinne des Artikels II des Bankhaftungsgesetzes finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäftsbetriebes Anwendung.

§ 9. Das Dienstverhältnis von Angestellten in Nebengewerben der Land- oder Forstwirtschaft (§ 1, Absatz 1, Gutsangestelltengesetz) unterliegt dem Gutsangestelltengesetz auch dann, wenn das Nebengewerbe gemäß Artikel 4a, Absatz 2, HGB. in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 10. (₁) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft; seine Bestimmungen sind für die Beurteilung der Registrierungsspflicht auch maßgebend, wenn darüber am genannten Tage eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt.

(₂) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Die Novelle zum Handelsgesetzbuche

Die Novelle dankt ihre Entstehung einem Antrage der Abgeordneten Heint, Buchinger, Partik, Franz Bauer und Genossen.¹⁾ Der Antrag enthält einen Gesetzesentwurf und einen ausführlichen Motivenbericht. Durch den Justizauschuß hat der Entwurf einige Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Ein sorgfältig ausgearbeiteter Ausschußbericht²⁾ gibt Aufschluß über die Gründe und den äußeren Anlaß der Gesetzesreform. Der Nationalrat hat den Entwurf in der Fassung, die er durch den Justizauschuß erhalten hat, zum Gesetz erhoben. Es wurde am 6. März 1928 (B. G. Bl. Nr. 63) als „Bundesgesetz vom 16. Februar 1928, betreffend Aenderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Kaufleute (Handelsgesetznovelle)“ kundgemacht und tritt am 1. April 1928 in Wirksamkeit (§ 10).

Die Novelle zum H. G. B. enthält 10 Paragraphen. Sie bringen folgende einschneidende Neuerungen: 1. Eine Erweiterung des Kaufmannsbegriffes; 2. eine Aenderung des Merkmales, das den Begriff des Vollkaufmannes und den des Minderkaufmannes bestimmt, daher auch eine Aenderung der Voraussetzungen der Pflicht und des Rechtes zur Registrierung; 3. eine besondere Vorschrift über die Rechtsstellung von Personen, deren Firma zu Unrecht im Handelsregister eingetragen ist. Die genannten Gegenstände werden in nahezu vollständiger Anlehnung an das deutsche H. G. B. geregelt, so daß — wie auch der Ausschußbericht (S. 2) hervorhebt — die Lehre und Rechtsprechung zu den übernommenen Bestimmungen des D. H. G. B. verwertet werden kann. Die angeführten Rechtsänderungen sind durch Neufassung der Art. 4 und 10 H. G. B. (§§ 1, 3), Einschaltung der neuen Artikel 4 a und 10 a (§§ 2, 4), Aufhebung der §§ 7 und 9 E. G. zum H. G. B. und des Gesetzes vom 16. November 1921, B. 637, „betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung“ (§ 6),

¹⁾ Beilage 116 a (S. 361'—366) der III. Gesetzgebungsperiode (nicht im Druck veröffentlicht).

²⁾ Beilage 133 (im folgenden zitiert mit: AB.).

endlich durch die — nicht in den Text des H. G. B. aufgenommene — Bestimmung des § 8 über die Vollkaufmannseigenschaft der Bankgewerbetreibenden bewirkt worden. Im Zusammenhang mit der Aenderung des Begriffes des Handelsgewerbes steht die Textänderung, die § 13 Gen. G. durch § 5 erfahren hat. Die Bestimmung des § 9 will verhindern, daß durch die Erweiterung des Kaufmannsbegriffes das Geltungsgebiet des Angestelltengesetzes sich gegenüber dem des Gutsangestelltengesetzes erweitert. Die §§ 7 und 10 enthalten Uebergangsbestimmungen.

I. Kaufleute

1. Die Kaufmannseigenschaft wird einmal durch den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften — genauer: Grundhandelsgeschäften (Art. 271, 272 H. G. B., § 14 Börsegesetz, § 6 L. H. G.) — begründet, u. zw. auch ohne Eintragung des Gewerbetreibenden ins Handelsregister und regelmäßig — soweit nicht die geschlossenen Geschäfte nur unter der Voraussetzung des Großbetriebes als Handelsgeschäfte gelten (Art. 272, 3. 1, 3, 5), — auch ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes. Das ergab sich bisher aus Art. 4 a. F. („als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt“) und wird jetzt im neugefaßten Artikel 4 durch die Bestimmungen ausgesprochen, daß „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt“ (Abs. 1) und daß „als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb gilt, der Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat“ (Abs. 2). Der Rechtsatz, daß der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften die Kaufmannseigenschaft begründet, galt bisher ausnahmslos, erfährt aber durch Art. 4 a zwei Einschränkungen, die zu einer — freilich praktisch kaum bedeutsamen — Einengung des Kaufmannsbegriffes gegenüber dem geltenden Rechte führen: a) Da die Vorschriften des Art. 4, also auch die der beiden ersten Absätze dieses Artikels auf die Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung finden (Art. 4 a, Abs. 1) wird durch einen reinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Kaufmannseigenschaft auch nicht in den seltenen Fällen erworben, in denen zu den Geschäften eines solchen Betriebes Handelsgeschäfte (z. B. Anschaffung von Vieh zum Zwecke der Mastung und Weiterveräußerung³⁾) gehören. b) Ein land- und forstwirtschaftliches Neben-

³⁾ S. Staub-Bond i¹³, Anmerkung 1 zu § 1.

gewerbe (über den Begriff s. u. 4), in dessen Betriebe Handelsgeschäfte geschlossen werden, macht den Inhaber nur dann zum Kaufmann, wenn seine Firma im Handelsregister eingetragen ist (Art. 4 a, Abs. 2). Diese fakultative Eintragung ist aber nur zulässig, wenn das Nebengewerbe „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ (Art. 4 a, Abs. 2, 1. Satz, in Verbindung mit dem dort bezogenen Art. 4, Abs. 3).

2. Auf der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestimmten Inhaltes beruht die Kaufmannseigenschaft, die dem Handelsagenten (siehe § 1, Abs. 1 H. N. G.) auf Grund des — in § 6, Abs. 2 ausdrücklich aufrechterhaltenen — § 1, Abs. 2 H. N. G. zukommt; sie würde sich übrigens in vielen — nicht in allen — Fällen schon aus Art. 272, Z. 4 („Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften für andere“) in Verbindung mit Art. 4 ergeben.⁴⁾

3. Die Kaufmannseigenschaft der Gesellschaft m. b. H. (§ 61, Abs. 3 G. m. b. H.-G.) und der „gemeinwirtschaftlichen Anstalt“ (§ 27, Abs. 1 Gem. Unt. G.) bleibt auch weiterhin von dem Gegenstande des Unternehmens unabhängig. Das würde selbst ohne besondere gesetzliche Anordnung gelten, ergibt sich aber auch aus dem neugefaßten Art. 10. Dieser spricht im 3. Absatze aus, daß „die Rechte und Pflichten der juristischen Personen, denen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes beilegt“, durch die Vorschriften nicht berührt werden, die Kleingewerbetreibende von den Bestimmungen über Firma, Handelsbücher und Procura ausnehmen.⁵⁾ Damit ist aber auch mittelbar ausgesprochen, daß die oben angeführten Bestimmungen des G. m. b. H. G. und Gem. Unt. G. auch als Ausnahmen gegenüber der Regel des Art. 4 über die Voraussetzungen der Kaufmannseigenschaft — nicht nur als Ausnahmen gegenüber der Regel des Art. 10 über die Voraussetzungen der Vollkaufmannseigenschaft — in Kraft bleiben.

4. Diesen drei angeführten, bereits dem geltenden Rechte bekannten, Kategorien von Kaufleuten wird eine neue hinzugefügt: Kaufmann ist gemäß dem — dem § 2

⁴⁾ Näheres hierüber in meinem „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“, S. 46.

⁵⁾ Siehe unten, II.

D. S. G. B. nachgebildeten — Abs. 3 des Art. 4 (in Verbindung mit Abs. 1), der ins Handelsregister eingetragene Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Kaufmannseigenschaft auf Grund dieser Gesetzesbestimmung setzt also voraus:

a) Ein in bestimmter Richtung qualifiziertes Unternehmen:

α) Das Unternehmen muß ein gewerbliches sein. Damit ist einmal das Erfordernis der Gewinnabsicht ausgesprochen. Unternehmungen, denen wegen Fehlens dieser Absicht, also deshalb, weil sie nicht gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, die Kaufmannseigenschaft nach Art. 4 a. F. abzuspochen war, wie zum Beispiel einem Volkstücherverein, einer mensa academica,⁶⁾ einer bloß die Verbreitung bestimmter Ideen bezweckenden Druderei, erhalten also auch durch den neuen Art. 4, Abs. 3, die Kaufmannseigenschaft nicht deshalb, weil ihr Betrieb nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert. Daher bietet die Novelle auch keine neue Entscheidungsgrundlage für die Frage nach der Kaufmannseigenschaft der Sparkassen.⁷⁾ Rein auf Gewinn gerichtetes, daher kein gewerbliches Unternehmen stellt der Betrieb der wechselseitigen Versicherungsanstalten dar, die also auch durch die Novelle nicht zu Kaufleuten werden.⁸⁾ (Ueber die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. u. IV.) Das Wort „gewerblich“ drückt weiters aus, daß die auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit keine rein wissenschaftliche oder künstlerische sein darf, wie zum Beispiel die der Ärzte, Rechtsanwälte, Maler, Schriftsteller. — Das Wort „gewerblich“ enthält nicht etwa einen Hinweis auf die Gewerbeordnung. Auch die von ihrem Geltungsbereiche ausgenommene Beschäftigungen (s. Art. V, Rdm.-Pat.) können ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Art. 4, Abs. 3, darstellen.

⁶⁾ Vgl. Spruchrep. 261, Amtl. S. 1730.

⁷⁾ Siehe die in der Manz'schen Ausgabe der S. G. B. bei Art. 4 unter Nr. 4 mitgeteilte Judikatur.

⁸⁾ Da wechselseitige Versicherungsanstalten ihre Verträge nicht gewerbsmäßig abschließen, hatten sie auch nicht dadurch Kaufmannseigenschaft erhalten, daß die Versicherungsordnung vom 22. November 1915, R. 343 in der — in das B. V. G. nicht aufgenommenen — Bestimmung des § 164, Abs. 2, den Versicherungsverträgen der wechselseitigen Versicherungsanstalten die Eigenschaft von Handelsgeschäften (auf Seite des Versicherers) beigelegt hatte.

β) Auf den **Gegenstand** des Unternehmens kommt es im allgemeinen nicht an. Auch ein Handel mit Grundstücken kann unter Art. 4, Abs. 3, fallen. Nur ein reiner — das heißt mit keinem Nebengewerbe verbundener — land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb kann gemäß Art. 4a, Abs. 1 (übereinstimmend mit § 3 D. H. G. B.) — auch bei erforderlicher oder vorhandener kaufmännischer Einrichtung — niemals die Kaufmannseigenschaft begründen.

γ) Das gewerbliche Unternehmen muß „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“. Mit der Auslegung dieser Worte hat sich die deutsche Lehre und Rechtsprechung zu § 2 D. H. G. B. eingehend beschäftigt. Hier soll nur hervorgehoben werden: Unter kaufmännischen Einrichtungen ist in erster Linie eine geordnete Buchführung, aber auch eine kaufmännischen Grundsätzen entsprechende Korrespondenz, Technik der Zahlungsverkehr usw. zu verstehen. Das Unternehmen muß nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung **erfordern**; es ist weder notwendig noch genügend, daß eine solche Einrichtung tatsächlich vorhanden ist.

b) Ein Unternehmen, das die oben angeführten Merkmale aufweist, aber nicht auch Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, also nicht schon ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4, Abs. 2, darstellt, gilt nur dann als Handelsgewerbe, begründet also nur dann die Kaufmannseigenschaft des Inhabers, wenn dessen Firma tatsächlich im Handelsregister⁹⁾ eingetragen ist. Die oft zweifelhafte Frage, ob ein Unternehmen nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, wird also nicht im einzelnen Falle vom Prozeßrichter, sondern ein für allemal (s. auch Art. 10a und unten V.) durch den Registerrichter entschieden.

α) Der Unternehmer ist grundsätzlich — abgesehen von der für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe bestehenden Ausnahme — verpflichtet, die — seine Kaufmannseigenschaft bedingende — Eintragung der Firma zu bewirken (Art. 4, Abs. 3 a. E.). Während also die gemäß Art. 19 H. G. B. dem Kaufmanne, genauer: dem Vollkaufmanne, obliegende Pflicht zur Anmeldung seiner Firma Personen trifft, die bereits infolge gewerbmäßigen Betriebes von Handelsgeschäften oder als Handelsagenten

⁹⁾ Ueber die Ausnahme, die in dieser Richtung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besteht, siehe unter IV, 1.

Kaufleute sind, verpflichtet Art. 4, Abs. 3, zur Bewirkung einer Eintragung, die den Anmeldepflichtigen erst zum Kaufmann macht. Auch die Anmeldepflicht des Art. 4, Abs. 3 steht unter der Sanktion des § 12 E. G. S. G. B., der eine Erzwingung der Erfüllung aller im S. G. B. enthaltenen „Anmeldungsvorschriften“ durch Ordnungsstrafen vorsieht. Ebenso gehört die Verletzung der in Art. 4, Abs. 3 ausgesprochenen Anmeldepflicht jetzt zu den „Übertretungen der Anmeldungsvorschriften“, zu deren Anzeige die in § 13 E. G. S. G. B. bezeichneten Behörden und Organe verpflichtet sind.¹⁰⁾

β) Die Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben (z. B. von landwirtschaftlichen Brauereien und Brennereien, Mühlenbetrieben, Käse- und Butterberei- tungsanstalten, Sägewerken), die nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erheischen, sind gemäß Art. 4a, Abs. 2 (übereinstimmend mit § 3, Abs. 2 D. S. G. B.) zur Eintragung ihrer Firma bloß berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die eingetragene Firma kann jedoch „nur nach den allgemeinen Vorschriften über die Löschung kaufmännischer Firmen“ gelöscht werden. Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben (mit einem kaufmännische Einrichtungen erfordernden Betriebe) können also nach ihrem Belieben die Stellung von Kaufleuten (damit notwendig auch die von Vollkaufleuten¹¹⁾ erlangen, aber diese Stellung nicht nach Willkür wieder aufgeben. Bezüglich der näheren Abgrenzung des Begriffes des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes — der übrigens der österreichischen Rechtsordnung bereits bekannt war¹²⁾ — gegenüber dem reinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einerseits und dem selbständigen industriellen Betrieb andererseits ist auf die Rechtsprechung und das Schrifttum zu § 3 D. S. G. B. zu verweisen.

II. Vollkaufleute und Minderkaufleute

Ueber die Vollkaufmanns- und Minderkaufmanns- eigenschaft entscheidet gegenwärtig gemäß § 7 E. G. S. G. B., der für Oesterreich an Stelle des alten Art. 10

¹⁰⁾ AB., S. 4.

¹¹⁾ Siehe unter II, 1.

¹²⁾ Siehe Art. V, lit. a, Rundmachungspatent zur Gewerbeordnung; § 1 Gutsangestelltengesetz, § 1, lit. f des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. 16 aus 1920

H. G. B. getreten ist, grundsätzlich die Höhe der Erwerbsteuer. Von nun ab wird an Stelle dieses Momentes Art und Umfang des Betriebes das maßgebende Kriterium bilden. Die Gründe für diese Rechtsänderung waren folgende: 1. Die Mindeststeuerleistung des § 7 E. G. wird auch von solchen Gewerbetreibenden erreicht, deren Betrieb keine kaufmännischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten erfordert, für die daher die — an die Vollkaufmannseigenschaft gebundene — Buchführungspflicht eine unbillige Härte bedeutet. Dies trifft insbesondere sehr häufig für Gastwirte zu, die auch wiederholt Beschwerden über das geltende System erhoben haben. Diese Beschwerden, — die überhaupt den äußeren Anlaß für die ganze Reform geboten haben¹³⁾ — betonen allerdings immer nur die Pflicht zur Registrierung, obzwar doch nicht diese, sondern die Höhe der Erwerbsteuer die Vollkaufmannseigenschaft, daher auch die Buchführungspflicht begründet hat. 2. Die Höhe der Erwerbsteuer war bis zum Jahre 1924 von äußeren Merkmalen des Betriebes abhängig. Nach § 9 des neuen Personalsteuergesetzes (B. 307 aus 1924) ist die Erwerbsteuer nicht mehr eine Merkmalsteuer, sondern eine reine Ertragssteuer, deren Höhe erst nach Ablauf der Steuerperiode festgestellt werden kann. Angehts dieser Aenderung des Steuerrechtes ist die Durchführung des Grundsatzes, daß für die Vollkaufmannseigenschaft die Höhe der Erwerbsteuer maßgebend ist, bei Entscheidung über die Registrierung neugegründeter Unternehmungen, insbesondere über die Registrierung von Handelsgesellschaften vor Beginn ihres Betriebes — wie der AB. sehr eingehend und überzeugend darlegt — mit Schwierigkeiten verbunden.

1. Als Minderkaufleute gelten gemäß Art. 10, Abs. 1, n. F. Personen, „deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“. Die unter Anführungszeichen mitgeteilten Worte sind dem § 4, Abs. 1 D. H. G. B. entnommen. Als Kleingewerbe wird in der deutschen Rechtsprechung und Lehre heute fast einmütig ein Gewerbebetrieb angesehen, der nicht die Merkmale des neuen Art. 4, Abs. 1 (§ 2, D. H. G. B.) aufweist, also nicht nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb erfordert. Das war auch die Meinung der Denkschrift zum Entwurfe eines deutschen

¹³⁾ AB., S. 1.

§. 6. B.¹⁴⁾ und der Verfasser des Novellenentwurfes, dessen Begründung ausführt: „Einen guten Anhaltspunkt“, nämlich für die Ermittlung des Begriffes des Kleingewerbes, „wird die Vorschrift des neuen Absatzes 3 des Art. 4 bilden, welche gerade den dem Kleingewerbe entgegengesetzten Tatbestand umschreibt“. Im Gesetze hat diese Meinung freilich keinen ganz klaren Ausdruck gefunden; denn im Gegensatz zu Art. 4, Abs. 3 (§ 2 D. S. G. B.), wo von Art und Umfang gesprochen wird, stellt der Wortlaut des neuen Art. 10, Abs. 1 (§ 4, Abs. 1, D. S. G. B.) lediglich auf den Umfang ab. Diese Ungenauigkeit in der Fassung war die Ursache mancher Auslegungszweifel, die aber heute als erledigt angesehen werden können. Da — wie eben gezeigt — ein Gewerbe, das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, kein Kleingewerbe mehr darstellen kann und andererseits die Aussage, daß ein Unternehmen nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, die Aussage in sich schließt, daß dieses Unternehmen nicht „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“, sind die Gewerbetreibenden, denen die Kaufmannseigenschaft lediglich auf Grund des neuen Art. 4, Abs. 3 zukommt, notwendig auch Vollkaufleute; denn die Erfüllung der Voraussetzungen des neuen Art. 4, Abs. 3 schließt — wie hervorgehoben — den Tatbestand des Kleingewerbes im Sinne des neuen Art. 10, Abs. 1 aus. Die Frage nach der Vollkaufmanns- oder Mindertaufmannseigenschaft kann also — bei festgestellter Kaufmannseigenschaft — nur bezüglich der Handelsagenten und derjenigen Personen auftauchen, die schon infolge gewerbsmäßigen Betriebes von Handelsgeschäften, also auf Grund des neuen Art. 4, Abs. 2, Kaufleute sind. Allerdings wird in den Fällen des Art. 272, Z. 1 (Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen), Z. 3 (Personenbeförderung), Z. 5 (Geschäfte der Druckereien) die Feststellung, des die Handelsgeschäftseigenschaft und damit die Kaufmannseigenschaft bedingenden Momentes des nicht bloß handwerksmäßigen Betriebes, beziehungsweise des Betriebes durch eine „Anstalt“ regelmäßig — freilich nicht mit logischer

¹⁴⁾ Es heißt dortselbst: „denn ein Gewerbetreibender . . . ist vermöge der Vorschrift des § 4, Abs. 1, in das Handelsregister erst dann einzutragen, wenn sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, also wenn bei ihm zugleich die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.“

Notwendigkeit — die Feststellung eines nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erheischenden Betriebes in sich schließen. — § 7 E. G. verlagst den Hausierer n ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbssteuer die Vollkaufmannseigenschaft. Diese fehlt nach § 4, Abs. 1 D. H. G. B. allen Handwerkern, auch wenn ihr Unternehmen kein Kleingewerbe darstellt. Die Novelle hat weder die Ausnahme des § 7 E. G., noch die — im Entwurfe noch enthaltene — Ausnahme des D. H. G. B. übernommen. Vollkaufmann ist also jeder Kaufmann, dessen Unternehmen nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert, aber nicht nur ein solcher Kaufmann:

a) Formkaufleute, nämlich Gesellschaften m. b. H. (§ 61 G. m. b. H. = G.) und gemeinwirtschaftliche Anstalten (§ 27, Abs. 1, Gem. Unt. G.) bleiben auch weiterhin Vollkaufleute, ohne Rücksicht auf Art und Umfang des Unternehmens. Das ist im neuen Art. 10, Abs. 3, ausdrücklich ausgesprochen (s. o. I, 3). Ein solcher Ausspruch war allerdings — wenn überhaupt — nur bezüglich der Gesellschaften m. b. H. nötig, denen § 61, Abs. 3 G. m. b. H. = G. die Vollkaufmannseigenschaft „ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer“ beilegt; die Vorschrift des § 27, Abs. 1 Gem. Unt. G., die einfach ausspricht, daß die gemeinwirtschaftliche Anstalt „als Kaufmann vollen Rechtes im Sinne des H. G. B. anzusehen“ ist, wäre auch ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung durch das neue Gesetz nicht berührt worden.

b) „Auf Bankgewerbetreibende im Sinne des Art. II des Bankhaftungsgesetzes finden die Vorschriften des H. G. B. über die Firmen die Handelsbücher und die Procura ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäftsbetriebes Anwendung“ (§ 8). Die bezogene Bestimmung aus dem Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924, B. 284, bindet den „gewerbsmäßigen Betrieb von Bankgeschäften durch Einzelpersonen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ an eine bundesbehördliche Konzession. Daraus ergibt sich: 1. Nur der gewerbsmäßige Betrieb von Bankgeschäften durch Einzelunternehmer, durch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, nicht auch durch Genossenschaften (siehe unten IV.) und Aktiengesellschaften begründet ohne Rücksicht auf das Erfordernis kaufmännischer Einrichtungen die Vollkaufmannseigenschaft. 2. Zum

Betriebe eines Bankgewerbes, das nach Art und Umfang keine kaufmännischen Einrichtungen erfordert, kann zwar — gegen die Regel des neuen Art. 10, Abs. 2 — eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, aber — selbst wenn dies praktisch denkbar wäre — keine Aktiengesellschaft errichtet werden. Zu den Bankiergeschäften gehören auch die Geldwechslergeschäfte, die Art. 272, Z. 2 H. G. B. nur deshalb neben den Bankiergeschäften besonders erwähnt, weil sie „an manchen Orten von jenen getrennt sind“;¹⁵⁾ auch das G. m. b. H.-G. begreift in § 3, Abs. 2 (Fassung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1924, B. 246) unter Bankgeschäften — wie erläuternd in Klammer beigelegt wird — „die Bankier- und Geldwechslergeschäfte gemäß Art. 272, Z. 2 H. G. B.“ Daher unterfallen dem Begriffe der Bankgewerbetreibenden im Sinne des § 8 der Novelle auch Personen, die bloß den Geldwechsel gewerbmäßig betreiben. Gerade bezüglich dieser Bankgewerbetreibenden, eigentlich nur bezüglich dieser, kommt der Beseitigung der Voraussetzung eines nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordernden Betriebes praktische Bedeutung zu. Das Finanzministerium erblickte nach Mitteilung des AB. (S. 6) in der Vorschrift des § 8 eine „authentische Auslegung der auf die Registrierung bezüglichen Bestimmungen der neueren Bankgesetzgebung“. Von einer authentischen Auslegung im rechtstechnischen Sinne, im Sinne des § 8 a. b. G. B., also von der dort angeordneten Rückwirkung kann überhaupt keine Rede sein. Denn eine — mit den Wirkungen des § 8 a. b. G. B. ausgestattete — authentische Erläuterung enthält ein Gesetz nur dann, wenn es mit der Anordnung, daß ein bestimmter Rechtsatz gelten soll, auch die Aussage verbindet, daß dieser Rechtsatz bereits gilt. Es muß aber auch der Auffassung widersprochen werden, daß § 8 der Novelle sachlich keine Aenderung des bestehenden Rechtes bedeutet, daß bereits nach diesem jedem Bankgewerbetreibenden ohne Rücksicht auf den Umfang seines Betriebes, das heißt ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbssteuer, Vollkaufmannseigenschaft zukommt. Das läßt sich sicher nicht aus Art. II, Abs. 2 Bank-H. G. ableiten, wo die Regierung ermächtigt wird, im Verordnungswege Vorschriften über die „Firmenbezeichnung“ der im ersten Absätze erwähnten Bankgewerbe zu erlassen. Aber auch die Bestimmung des § 9, Z. 7 der Bank-

¹⁵⁾ Motive zum preußischen Entwurf eines H. G. B., S. 7.

gewerbezessionsverordnung vom 17. Juli 1925, B. 263,¹⁶⁾ daß die Bankkonzession erlischt, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach ihrer Erteilung die Firma ins Handelsregister eingetragen wird, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Bankgewerbetreibende infolge der Höhe seiner Erwerbsteuer den Vorschriften des H. G. B. über die Firma unterliegt, enthält aber nicht den Rechtsatz, daß jeder Bankgewerbetreibende ohne Rücksicht auf seine Steuerleistung als Vollkaufmann gilt. Wäre dieser Rechtsatz wirklich in der erwähnten Verordnung ausgesprochen, so wäre die betreffende Bestimmung wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Ermächtigung verfassungswidrig.

2. In Anlehnung an § 4, Abs. 3 D. H. G. B. bestimmt der neue Art. 10, Abs. 4, daß durch „Verordnung die Grenze des Kleingewerbes allgemein und für einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden auf der Grundlage einer bestimmten Erwerbsteuerleistung oder anderer Merkmale näher festgesetzt werden kann“. Diese gesetzliche Ermächtigung deckt nur Verordnungen, die die „Grenze“ des Kleingewerbes durch abstrakte Merkmale näher festsetzen, aber nicht Verordnungen, die das Moment des Kleingewerbes einfach durch andere Merkmale des Betriebes ersetzen, also für die Frage der Vollkaufmanns- oder Mindertaufmannseigenschaft Merkmale als maßgebend erklären, die überhaupt nicht geeignet sind, einen Betrieb zu einem Kleingewerbe oder zu einem nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtung erfordernden Unternehmen zu stempeln.¹⁷⁾ Die angeführte Bestimmung des Art. 10, Abs. 4, schafft also keineswegs die rechtliche Möglichkeit, ohne Aenderung des Gesetzes zu dem früheren System zurückzukehren, nach dem bloß die Höhe der Erwerbsteuer maßgebend war; die angeführte Bestimmung gewährt nur die Möglichkeit, das neue System, falls es sich in der Praxis nicht bewähren sollte, dem alten anzunähern. Nach Mitteilung des AB. (S. 4) hat die Regierung derzeit nicht die Absicht, von dem ihr eingeräumten Verordnungsrechte Gebrauch zu machen. Auch im Deutschen Reiche ist bisher eine derartige Verordnung nicht erlassen.

¹⁶⁾ Die im Texte angeführten Vorschriften sind die Bestimmungen der „neueren Bankgesetzgebung“, an die das Bundesministerium für Finanzen gedacht hat.

¹⁷⁾ Vgl. Staub-Bond i¹³, Anmerkung 22 zu § 4.

3. Der Unterscheidung zwischen Voll- und Minderkaufleuten kommt die gleiche rechtliche Bedeutung zu wie nach altem Rechte. Nach deutschem Handelsrechte reicht die Bedeutung des Unterschiedes weiter. Denn nach § 351 D. H. G. B. finden einzelne für Handelsgeschäfte geltende Vorschriften — die dem österreichischen H. G. B. zum Teile überhaupt fremd sind, zum Teile dort eine andere Gestalt aufweisen — keine Anwendung, wenn das Geschäft von einem Minderkaufmann geschlossen wurde. Der Justizauschuß hat mit Recht eine Ergänzung des Handelsgesetzbuches durch Aufnahme entsprechender Vorschriften für überflüssig erachtet (W. S. 5).

a) Die Vorschriften „über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura“ finden auf Minderkaufleute keine Anwendung (Art. 10, Abs. 1, n. F.). Der mitgeteilte Text ist, soweit er sich auf Handelsbücher bezieht, gerade so wie der des aufgehobenen § 7 E. G., nicht ganz genau gefaßt. Denn die Bestimmungen der §§ 19, 20 E. G., daß die den Handelsbüchern durch Art. 34 H. G. B. eingeräumte Beweiskraft während eines Zeitraumes von einem Jahre und sechs Monaten den Büchern der „Kaufleute, bei denen die Voraussetzung des § 7 dieses E. G. eintritt“, auch gegen Nichtkaufleute, also (arg. a minori ad maius) auch gegen Minderkaufleute,¹⁸⁾ und auch den Büchern „der Kaufleute, bei welchen die Voraussetzung des § 7 dieses E. G. nicht eintritt“, gegenüber jedermann zukommt, sind durch Aufhebung des § 7 E. G. nicht außer Kraft getreten.¹⁹⁾ Vielmehr tritt an Stelle des aufgehobenen § 7 E. G., die nunmehr den dort geregelten Gegenstand regelnde Bestimmung des ersten Absatzes des neuen Art. 10. Das Schwergewicht der gesetzlichen Bestimmung, die die Minderkaufleute von den Vorschriften über die Handelsbücher ausnimmt, liegt also nach wie vor darin, daß Minderkaufleute nicht der Buchführungspflicht unterworfen sind.

b) Ein Handelsgewerbe, dessen Betrieb nicht geeignet ist, die Vollkaufmannseigenschaft zu begründen, also ein Minderhandelsgewerbe, kann nicht Gegenstand des Unternehmens einer offenen Handelsgesellschaft, Kommandit-

¹⁸⁾ Denen gegenüber käme den Handelsbüchern auf Grund des Art. 34 (Worte „unter Kaufleuten“) die dort normierte Beweiskraft überhaupt nicht zu (siehe Staub = Pisko, § 11 zu Art. 34).

¹⁹⁾ Ihre praktische Bedeutung ist freilich angesichts der §§ 292, 295, Abs. 3, Z. P. D. eine sehr geringe (siehe Staub = Pisko, a. a. O., Einleitung und § 14.)

gesellschaft (einfachen Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) und Aktiengesellschaft sein. (Näheres hierüber siehe unten, III.)

4. Die Wirkungen der Vollkaufmannseigenschaft sind, soweit diese Eigenschaft nicht schon die notwendige Folge der Formkaufmannseigenschaft bildet, an die Tatsache des Betriebes eines in bestimmter Richtung qualifizierten Handelsgewerbes: eines nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erheischenden Betriebes oder eines Bankiergewerbes, und nicht an die Registrierung gebunden. Der Vollkaufmann ist freilich dann immer auch ein registrierter Kaufmann, wenn das Unternehmen von einer Vereinigung betrieben wird, die als solche erst durch die Eintragung entsteht (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H., gemeinwirtschaftliche Anstalt), weiters dann, wenn die Registrierung gemäß Art. 4, Abs. 3 schon eine Voraussetzung der Kaufmannseigenschaft bildet: der Inhaber eines Gewerbes, das nur deshalb als Handelsgewerbe gilt, weil es nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, ist entweder überhaupt kein Kaufmann oder — wenn nämlich die Firma des Unternehmers im Handelsregister eingetragen ist — Vollkaufmann und registrierter Kaufmann. Der Inhaber eines Unternehmens, das im gewerbmäßigen Betriebe von Grundhandelsgeschäften besteht, und der Handelsagent erlangt dagegen durch den einen entsprechenden Umfang seines Gewerbebetriebes — ebenso wie schon nach altem Rechte — oder deshalb, weil der Betrieb Bankgeschäfte zum Gegenstande hat (§ 8) die Vollkaufmannseigenschaft — mit allen an sie geknüpften Rechten und Pflichten —, auch wenn er die dem Vollkaufmann nach Art. 19 H. G. B. obliegende Pflicht zur Registrierung noch nicht erfüllt hat. Ebenso kann durch den gemeinschaftlichen Betrieb eines solchen Handelsgewerbes auch ohne Eintragung eine — die Vollkaufmannseigenschaft genießende — offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft entstehen. Auf Vollkaufleute, die zu Unrecht nicht ins Handelsregister eingetragen sind, finden auch weiterhin diejenigen gesetzlichen Vorschriften keine Anwendung, die sich bloß auf registrierte, also tatsächlich eingetragene Kaufleute beziehen. Diese Vorschriften (siehe zum Beispiel § 51, Z. 1, § 87 a Z. N., § 64 R. D., § 1, Z. 2, Scheckgesetz, § 11, Abs. 2 Personalsteuergesetz

(Fassung auf Grund des § 38 Goldbilanzengesetz)²⁰⁾ finden anderseits auch weiterhin auf alle registrierten Kaufleute Anwendung, auch wenn sie als Minderkaufleute zu Unrecht im Register eingetragen sind.

5. Die Vollkaufmannseigenschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Kaufmannseigenschaft wegfallen; sie kann aber auch bei fortbestehender Kaufmannseigenschaft durch Wegfall der besonderen Voraussetzungen der Vollkaufmannseigenschaft erlöschen: Sinkt ein Vollhandels-gewerbe dauernd — nicht bloß infolge vorübergehender Verschlechterung des Geschäftsganges²¹⁾ — auf den Umfang eines Kleingewerbes, so erlischt hiedurch bloß die Vollkaufmannseigenschaft, wenn das Gewerbe Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat oder der Inhaber Handels-agent ist, dagegen auch die Kaufmannseigenschaft, wenn diese nur auf Art. 4, Abs. 3 beruht. Das gilt vorbehaltlich der Wirkungen, die Art. 10 a an die Tatsache des Eintragungseins eines Minderkaufmannes knüpft, auch für registrierte Vollkaufleute: Die Registrierung hat also nicht die Wirkung, daß die Vollkaufmannseigenschaft erhalten bleibt, obwohl ihre — zur Zeit der Eintragung vorhandene — Voraussetzungen nicht mehr bestehen; der nachträgliche Wegfall dieser Voraussetzungen hat vielmehr trotz fortbestehender Eintragung die Erlöschung der Vollkaufmannseigenschaft zur Folge und verpflichtet den Kaufmann, die Löschung seiner nunmehr zu Unrecht eingetragenen Firma zu bewirken. Das bedeutet eine wesentliche Milderung²²⁾ gegenüber dem alten Recht. Denn nach dem — aufgehobenen — § 9 E. G. wurde die Vollkaufmannseigenschaft, die zur Zeit der Registereintragung bestanden hatte, durch ein späteres Sinken der Erwerbssteuer unter den in § 7 E. G. festgesetzten Mindestbetrag nicht berührt.

III. Handelsgesellschaften

Die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft ist nach wie vor

²⁰⁾ Dort wird bestimmt, daß der Mindestbetrag der Erwerbssteuer für „protokollierte Firmen“ 1,8% des Reingewinnes und jedenfalls 420 Schilling ausmacht. Der Entwurf hatte eine Aufhebung dieser Vorschrift vorgeschlagen; der Vorschlag stieß jedoch auf den Widerstand des Finanzministeriums (siehe Motivenbericht S. 365, AB., S. 5).

²¹⁾ So auch AB. 5.

²²⁾ Sie wird auch im Motivenberichte (S. 365) hervorgehoben.

nur dem gemeinschaftlichen Betriebe eines Handelsgewerbes, und zwar eines Vollhandelsgewerbes zugänglich. Das erste Erfordernis — über das sich die Praxis bei Aktiengesellschaften freilich oft hinweggesetzt hat — ergibt sich aus Art. 85, Art. 150, Art. 207 (Wort: „Handelsgesellschaft“), das andere war in § 7, Abs. 2 E. G. und ist jetzt im neuen Art. 10, Abs. 2 aufgestellt. Nur wird dort der in § 7, Abs. 2 E. G. gebrauchte allgemeine Ausdruck „Handelsgesellschaften“, der sich ja auch auf die Gesellschaft m. b. H. bezöge — der gemäß § 61 G. m. b. H. ohne Rücksicht auf den Gegenstand und den Umfang des Unternehmens die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft zukommt — vermieden; es heißt vielmehr, daß zum Betriebe eines Kleingewerbes keine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft — darunter fällt natürlich auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien — und keine Aktiengesellschaft errichtet werden kann.

Obwohl die Voraussetzungen der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft unter Anknüpfung an die nämlichen Begriffe wie früher bestimmt werden, führt die inhaltliche Aenderung dieser Begriffe, nämlich der Begriffe Handelsgewerbe und Vollhandelsgewerbe, auch zu einer Aenderung — zum Teile einer Erweiterung, zum Teile einer Einschränkung — des Berwendungsgebietes dieser drei Gesellschaftsformen, sowie dazu, daß unter Umständen — entgegen dem alten Rechte — auch eine offene Handelsgesellschaft und einfache Kommanditgesellschaft erst durch ihre Eintragung zur rechtlichen Existenz gelangt.

1. Eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft kann zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens errichtet werden, das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert. Durch ein solches Unternehmen erscheint ja den Erfordernissen des Handelsgewerbes immer — auch dann, wenn das Unternehmen keine Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat.²³⁾ — genügt, während dem Erfordernisse des Voll-

²³⁾ Aus der Bestimmung des Art. 5, daß die Vorschriften über Kaufleute auch „in betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht“ gelten, hätten daher die hier im Sperrdruck wiedergegebenen Worte gestrichen werden können. Die Unterlassung dieser Streichung ist aber bedeutungslos; denn die Kaufmannseigenschaft der Handelsgesellschaften, denen Rechtspersönlichkeit zukommt, also auch die der Aktiengesellschaften, ergibt sich bereits

Handelsgewerbes in der Regel nur durch ein solches gewerbliches Unternehmen entsprochen werden kann. Ein anderes gewerbliches Unternehmen wäre ja ein Kleingewerbe, dem nach Art. 10, Abs. 2, die Rechtsform der Aktiengesellschaft stets verschlossen ist, die der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft aber nur dann zugänglich ist, wenn das Gewerbe ein Bankgewerbe darstellt (siehe § 8 und oben II., 1, b).

2. Betreiben mehrere Personen unter gemeinschaftlicher Firma ein gewerbliches Unternehmen, das infolge seiner Art und seines Umfanges unter Art. 4, Abs. 3 fällt, das aber auch Handelsgeschäfte zum Gegenstand hat oder eine Handelsagentur (§ 1 H. A. G.) darstellt oder betreiben sie unter gemeinschaftlicher Firma ein Bankgewerbe, so ist bereits der Tatbestand des Art. 85, allenfalls der des Art. 150 H. G. B., erfüllt; es entsteht also auch ohne Eintragung,²⁴⁾ zu deren Bewirkung die Inhaber des Gewerbes allerdings gemäß Art. 86, beziehungsweise Art. 151 verpflichtet sind, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft. In dem Falle jedoch, daß das unter gemeinschaftlicher Firma betriebene Unternehmen nicht schon auf Grund des Art. 4, Abs. 2, oder auf Grund des § 1, Abs. 2 H. A. G. als Handelsgewerbe gilt, entsteht eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erst dann, wenn die Firma im Handelsregister eingetragen ist; vor dieser Eintragung ist ja das Gewerbe kein Handelsgewerbe, daher der Tatbestand der Art. 85 und 150 nicht erfüllt. Zur Bewirkung dieser die Existenz der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft begründenden Eintragung sind die Inhaber des Gewerbes zwar nicht auf Grund der Art. 86 und 151, die ja eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft voraussetzen, wohl aber regelmäßig auf Grund des neuen Art. 4, Abs. 3 verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt gemäß Art. 4 a, Abs. 2 nur dann, wenn das gemeinschaftlich betriebene Unternehmen ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe bildet.

zweifelloso aus Art. 4, Abs. 1. Die Worte „insbesondere der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht“, wollten den vorangehenden Rechtssatz, daß die Handelsgesellschaften den Vorschriften über die Kaufleute unterworfen sind, nicht einschränken, sondern wollten nur klarstellen, daß dieser Rechtssatz bloß solche Vereinigungen auf Aktien trifft, die Handelsgesellschaften sind (siehe Protokoll der Nürnberger Konferenz, S. 1259).

²⁴⁾ D. G. S. vom 2. Dezember 1914, J. Bl. 1915, Nr. 316; mein „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“, 350.

IV. Handeltreibende Erwerbs-, und Wirtschaftsgenossenschaften

1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach österreichischem Rechte — im Gegensatz zum deutschen — keine Formkaufleute. Sie unterliegen vielmehr den für Kaufleute geltenden Bestimmungen des H. G. B. nach § 13 Gen. G. nur dann, wenn „ihr Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat.“ Diese Worte decken nur den Fall, daß eine Genossenschaft ein Handelsgewerbe im Sinne des neuen Art. 4, Abs. 2, also ein Gewerbe, das Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, betreibt. Es wäre aber inkonsequent, nur solchen Genossenschaften die Kaufmannseigenschaft beizulegen und sie denen abzusprechen, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben, das gemäß Art. 4, Abs. 3 nur infolge seiner Art und seines Umfanges als Handelsgewerbe gilt, also einem derartigen Gewerbe seine die Kaufmannseigenschaft begründende Wirkung für den Fall zu versagen, daß es von einer Genossenschaft betrieben wird. § 13 Gen. G. hat daher durch § 5 eine dem geänderten Begriff des Handelsgewerbes entsprechende Fassung erhalten und lautet nunmehr: „Für Genossenschaften, deren Unternehmen den Betrieb eines Handelsgewerbes (Art. 4, Abs. 2 und 3 H. G. B.) zum Gegenstande hat, gelten, insoweit dieses Gesetz keine abweichende Vorschriften enthält, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.“ Genossenschaften gelten also als Kaufleute, wenn sie entweder gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben oder ein gewerbliches Unternehmen betreiben, das zwar keine Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, aber nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen verlangt; im letzten Falle wird die nach Art. 4, Abs. 3 eine Voraussetzung der Kaufmannseigenschaft bildende Eintragung ins Handelsregister durch die — bereits für die Existenz der Genossenschaft als solche notwendige — Eintragung ins Genossenschaftsregister ersetzt. Nach § 13, Gen. G. n. F. setzt die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus. Es genügt also nicht, daß das Unternehmen der Genossenschaft infolge seiner Art und seines Umfanges eine kaufmännische Einrichtung erfordert oder tatsächlich aufweist, ebensowenig, daß sich das Unternehmen auf Handelsgeschäfte erstreckt. Es muß vielmehr zu einem dieser beiden Momente noch das — sicher auch nach § 13 Gen. G. a. F. notwendige, wenn-

gleich dort nicht ausdrücklich hervorgehobene — Moment des Gewerbebetriebes hinzukommen. Einen solchen stellt das Unternehmen einer Genossenschaft nur insofern dar, als ihre Geschäfte auf Erzielung von Gewinn gerichtet sind. Diese Voraussetzung trifft zum Beispiel bei Produktionsgenossenschaften zu, ferner bei Kreditgenossenschaften, die zwar nur Mitgliedern Kredit gewähren, aber in der Absicht, Gewinn zu erzielen und diesen zur Kreditgewährung an Mitglieder zu verwenden, Geschäfte mit Nichtmitgliedern (Annahme von Spareinlagen, Aufnahme von Anleihen usw.) schließen.²⁵⁾ Kein gewerbliches Unternehmen betreiben solche Konsumgenossenschaften, die ausschließlich Waren an Mitglieder absetzen;²⁶⁾ hiedurch werden nicht die Einnahmen der Mitglieder vermehrt, sondern bloß ihre Ausgaben verringert. Derartige Genossenschaften bezwecken also weder eigenen Gewinn, noch einen solchen der Mitglieder. Die Frage, ob die Anschaffungsgeschäfte solcher Genossenschaften Handelsgeschäfte sind, hängt von der Beantwortung der — hier nicht näher zu untersuchenden — Vorfrage ab, ob die Absicht, Gewinn zu erzielen, ein Begriffsmerkmal des in Art. 271, Z. 1 bezeichneten Handelsgeschäftes bildet.²⁷⁾

2. Die Unterscheidung zwischen Vollkaufleuten und Minderkaufleuten bezieht sich auch auf Genossenschaften, die als Kaufleute gelten. Das ist auch die Auffassung des Gen. G., das in § 22, Abs. 2²⁸⁾ bei der Regelung der Beweiskraft der Bücher der Genossenschaft neben dem Art. 34 H. G. B. auch den — bloß für die Bücher der Minderkaufleute geltenden — § 20 E. G. zum H. G. B. anführt. An dieser Rechtslage hat die Novelle nichts geändert. Nur ist jetzt für die Vollkaufmanns- oder Minderkaufmannseigenschaft einer ein Handelsgewerbe betreibenden Genossenschaft nicht mehr die Höhe der Erwerbssteuer, sondern Art und Umfang des gewerblichen Unternehmens maßgebend: Genossenschaften, die ein ge-

²⁵⁾ Abt. C I. 2490.

²⁶⁾ Der Oberste Gerichtshof hat — bei Entscheidung der Frage, ob die Anschaffungsgeschäfte der erwähnten Konsumgenossenschaften als Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271, Z. 1, anzusehen sind — allerdings aber ohne überzeugende Begründung das Gegenteil ausgesprochen (Spruchrep. 261 Amtl. S. 1730).

²⁷⁾ Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage in der oben (Note 26) mitgeteilten Entscheidung im Gegensatz zur zweiten Instanz bejaht. Siehe auch mein „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“, 45.

²⁸⁾ Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung siehe R a n d a, Handelsrecht, 1, 92, 101.

werbliches Unternehmen betreiben, das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert (Art. 4, Abs. 3), werden hiedurch Kaufleute und gleichzeitig Vollkaufleute. Genossenschaften dagegen, die zwar gewerbsmäßig Handelsgeschäfte, also ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4, Abs. 2, aber nur im Umfange eines Kleingewerbes, betreiben, sind zwar Kaufleute, aber Minderkaufleute.²⁹⁾ Solche Genossenschaften können keine Procura erteilen.³⁰⁾ Auch ist die Beweiskraft, nämlich die in Art. 34 H. G. B. näher bestimmte Beweiskraft³¹⁾ der Bücher solcher Genossenschaften und die Beweiskraft der Bücher von Vollkaufleuten gegen solche Genossenschaften zeitlich beschränkt (§ 22, Abs. 2 Gen. G. und die dort bezogenen §§ 19, 20 E. G. zum H. G. B.). Den Vorschriften über die Firma und der Buchführungspflicht (siehe § 22, Abs. 1 und 3 Gen. G.) unterliegen auch nichtkaufmännische Genossenschaften, daher auch Genossenschaften, denen bloß die Eigenschaft von Minderkaufleuten zukommt. Diese Ausnahme, die das Gen. G. gegenüber der Regel des § 7 E. G. H. G. B. geschaffen hat, bleibt auch als Ausnahme gegenüber der Regel des Art 10, Abs. 1 bestehen, die an Stelle des aufgehobenen § 7 E. G. getreten ist.

V. Scheintaufleute

Die Eintragung einer Firma heilt nicht Mängel der materiellen Voraussetzungen der Eintragung, macht also den eingetragenen Nichtkaufmann nicht zum Kaufmann, den eingetragenen Minderkaufmann nicht zum Vollkaufmann. Ebenso wenig nimmt die Eintragung der Firma den nachträglich eintretenden Tatsachen, die eine Erlöschung der Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft zur Folge haben,³²⁾ ihre Wirkung. Die Firma, die schon zu Unrecht eingetragen worden ist oder zu Unrecht noch eingetragen erscheint, ist zu löschen; die Anmeldung der Löschung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

²⁹⁾ Auch dann, wenn das gewerbliche Unternehmen in Bankgeschäften besteht (siehe oben, II, 1, b).

³⁰⁾ R a n d a, a. a. O., 92; D. G. S. 21. September 1915; 3. Bl. 1915, Nr. 468.

³¹⁾ Siehe oben, Note 18 und 19.

³²⁾ Der Fall, daß bei fortbestehender Eintragung nicht die Kaufmannseigenschaft, sondern bloß die Vollkaufmannseigenschaft erlischt, konnte freilich bisher angehts des § 9 E. G. nicht eintreten (siehe oben, II, 5).

Die Novelle hat an diesem Grundsatz nichts geändert. Er war jedoch schon nach geltendem Recht durch mehrere Ausnahmen durchbrochen: 1. Die Erlöschung einer noch eingetragenen Firma, also auch die die Erlöschung bewirkenden Tatsachen, kann der eingetragene Inhaber nur demgegenüber geltend machen, dem die Erlöschung bekannt ist (Art. 25). 2. Das H. G. B. schützt nur das Vertrauen auf die Vollständigkeit des Handelsregisters, nicht auch das auf seine ursprüngliche Richtigkeit, legt also den — schon zu Unrecht vollzogenen — Registereinträgen als solchen keine positive publica fides bei. Gleichwohl kann derjenige, der auf Grund eigener Anmeldung, nicht aus Versehen des Registergerichtes oder infolge eines gefälschten Eintragungsbegehrens, im Register eingetragen ist, gutgläubigen Dritten gegenüber seine Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft jedenfalls dann nicht bestreiten, wenn seine Anmeldung eine freiwillige und nicht durch Ordnungsstrafen erzwungene war. Das folgt aus dem allgemein — wengleich in verschiedenem Umfange — anerkannten³³⁾ Rechtsätze: Wer dem allgemeinen Verkehr gegenüber den äußeren Tatbestand seiner Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft gesetzt hat, muß sich von anderen, die auf diesen Tatbestand vertraut haben, auch als Kaufmann oder Vollkaufmann behandeln lassen. 3. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beginnt Dritten gegenüber gemäß Art. 110, 163 mit der Eintragung, auch wenn zur Zeit dieser der Betrieb des Handelsgewerbes noch nicht begonnen hat, also die Tatbestandsmerkmale der Art. 85 und 150 noch gar nicht vorliegen. Zugunsten Dritter gilt eben der durch die Eintragung hervorgerufene äußere Tatbestand der — in Wirklichkeit nicht bestehenden — Gesellschaft. 4. Gewisse Vorschriften finden schon ihrem Inhalte nach Anwendung auf alle im Handelsregister eingetragenen Personen, also nicht nur auf registrierte Mindertaufleute, sondern auch auf registrierte Nichtaufleute. Hierher gehört zum Beispiel § 11, Abs. 2 Personalsteuergesetz („Protokollierte Firmen“). — Die Novelle läßt die eben mitgeteilten Rechtsätze unberührt, erweitert aber durch eine allgemeine Vorschrift den Kreis der Fälle, in denen die Eintragung einer Firma im Handelsregister zur Folge

³³⁾ Siehe Staub-Bondt¹³, Anhang zu § 5 und das bei § 5 mitgeteilte Schrifttum, auch mein „Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes“, 128, 129.

hat, daß der eingetragene Inhaber für den Rechtsverkehr als Kaufmann oder Vollkaufmann gilt, obwohl er es in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr ist. Art. 10 a bestimmt nämlich in wörtlicher Anlehnung an § 5 D. S. G. B.: „Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sein, oder daß es zu den im Art. 10, Absatz 1, bezeichneten Betrieben gehöre.“

1. Die Rechtsfolgen des Art. 10 a sind an das Eingetragensein einer Firma geknüpft. Gleichgültig ist, ob die Eintragung aus Versehen oder auf Grund einer Anmeldung des Eingetragenen bewirkt wurde, ob diese Anmeldung eine freiwillige oder durch Ordnungsstrafen erzwungene war. Auf die Eintragung kann sich jedermann berufen, der aus der Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft des Eingetragenen einen Anspruch oder eine Einrede ableitet, sowohl ein Dritter, als auch der Eingetragene selbst. Diese Berufung steht dem Eingetragenen oder dem Dritten auch dann zu, wenn sie gewußt haben, daß dem Eingetragenen die Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft fehlt.

2. Die Berufung auf die zu Unrecht vollzogene oder zu Unrecht noch fortbestehende Eintragung schneidet den Einwand ab, daß das Gewerbe des Eingetragenen kein Handelsgewerbe oder daß es kein Vollhandelsgewerbe darstellt. Nicht abgeschnitten ist dagegen durch Art. 10 a der Einwand, daß der Eingetragene überhaupt kein Unternehmen betreibt, nach herrschender Meinung auch nicht der Einwand, daß das Unternehmen des Eingetragenen mangels Gewinnabsicht kein Gewerbe darstellt. Von mancher³⁴⁾ Seite wird jedoch nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß diese Ansicht zu ängstlich an dem Wortlaute („das unter der Firma betriebene Gewerbe“) haftet und den Zweck des Gesetzes vereitelt. Hat der Eingetragene zur Zeit der Eintragung ein Gewerbe betrieben, und dessen Betrieb erst später eingestellt, so erscheint derjenige, dem diese Einstellung und die hierdurch bewirkte Erlöschung der noch nicht gelöschten Firma nicht bekannt war, durch Art. 25 geschützt.

³⁴⁾ Ehrenberg in seinem Handbuch 2, 133; Wieland 124; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht² 62.

3. Aus Art. 10 a ergibt sich, daß die Existenz einer eingetragenen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft aus dem Grunde, daß die Gesellschaft kein Handelsgewerbe oder kein Vollhandelsgewerbe betreibt, weder von der Gesellschaft noch von einem Dritten bestritten werden kann.³⁵⁾

4. Art. 10 a spricht von einer Eintragung ins Handelsregister. Eine analoge Anwendung auf Eintragung ins Genossenschaftsregister wäre an sich nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift des Art. 10 a kann aber auf Genossenschaften deshalb keine Anwendung finden, weil ja die Eintragung einer Genossenschaft weder ihre Kaufmannseigenschaft, noch ihre Vollkaufmannseigenschaft voraussetzt, daher nicht die Aussage enthält, daß die Genossenschaft ein Handelsgewerbe oder ein Vollhandelsgewerbe betreibt.

5. Die Vorschrift des Art. 10 a ist in den Fällen, aber nur in den Fällen anwendbar, in denen der Kaufmannseigenschaft oder Vollkaufmannseigenschaft Bedeutung für die Beurteilung rechtlicher Beziehungen zwischen bestimmten Personen zukommt, sei es zwischen dem Eingetragenen und einem Dritten oder nur zwischen Dritten.³⁶⁾ Die Anwendung der Vorschrift ist daher auf das Privatrecht und das Prozeßrecht — soweit nach diesem die Zuständigkeit des Gerichtes von der Kaufmannseigenschaft der Parteien abhängt³⁷⁾ — beschränkt.³⁸⁾ Befugnisse und Pflichten, die durch andere Vorschriften des öffentlichen Rechtes (insbesondere des Steuer-, Straf- und Verwaltungsrechtes) an die Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft gebunden sind, gebühren und obliegen einem zu Unrecht eingetragenen Nichtkaufmanne oder Minderkaufmanne auch nicht auf Grund des Art. 10 a; das gilt auch von der Buchführungspflicht³⁹⁾ und ihrer straf-

³⁵⁾ Das gleiche müßte auch von der Aktiengesellschaft gelten, wenn das Fehlen eines Handels- oder Vollhandelsgewerbes einen die Nichtigkeit der eingetragenen Gesellschaft ex tunc bewirkenden Gründungsmangel darstellen würde (siehe hierüber Randa, Handelsrecht, 2, 111; Staub-Bischoff, § 2 zu Art. 211; mein Lehrbuch, 390).

³⁶⁾ Zum Beispiel zwischen dem Eigentumsfläger und dem sich auf Art. 306 S. G. B. (redlicher Erwerb von einem Kaufmann) berufenden Beklagten.

³⁷⁾ Siehe § 51, 3. 1, § 87a, 3. N., Art. XIV, XIVa C. G. 3. B. D.

³⁸⁾ Wieland 124, Ehrenberg, a. a. O., 140 u. a. m.

³⁹⁾ A. M. Wieland 124, jedoch im Gegensatz zur herrschenden Lehre.

rechtlichen Sanktion. Sehr richtig führt die Denkschrift zum deutschen H. G. B. in dieser Richtung aus: „Für das Gebiet des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes, darf dem äußerlichen Umstande, daß die Eintragung erfolgt ist, maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden, zumal die Eintragung auch gegen den Willen des Betroffenen vom Registerrichter herbeigeführt werden kann.“

VI. Handelsgeschäfte

Der Begriff des Handelsgeschäftes erfährt durch die Novelle keine Aenderung. Erwogen wurde die Aufhebung der — ins deutsche H. G. B. mit Recht⁴⁰⁾ nicht aufgenommenen — Bestimmung des Art. 273, Abs. 3 H. G. B., daß Weiterveräußerungen der Handwerker keine Handelsgeschäfte sind. Der Justizauschuß entschied sich jedoch „in dem Bestreben, die Novellierung nicht über den Rahmen des unbedingt Gebotenen hinausgreifen zu lassen“, von einer solchen Aenderung abzusehen. Die erwähnte Ausnahme von der allgemeinen Regel des ersten Absatzes des Art. 273 konnte nach dem ursprünglichen Texte des Handelsgesetzbuches tatsächlich nur Minderkaufleute treffen; denn als solche galten nach Art. 10 a. F. stets Personen, „deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht“. Es besteht jedoch kein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Ausnahme, die Art. 273, Abs. 3 von der Regel des ersten Absatzes schafft und der Minderkaufmannseigenschaft, die den Handwerkern nach Art. 10 a. F. zugekommen ist.⁴¹⁾ Die Ausnahmsbestimmung des Art. 273, Abs. 3 findet daher auch Anwendung auf Handwerker, die gemäß § 7 E. G. — der sofort bei Inkrafttreten des H. G. B. in Oesterreich an Stelle des alten Art. 10 getreten ist — infolge der Höhe ihrer Erwerbssteuer Vollkaufmannseigenschaft genießen. Ebensovienig erfährt das Anwendungsgebiet der Bestimmung des Art. 273, Abs. 3 dadurch eine Einschränkung, daß die Novelle von ihrem Vollkaufmannsbegriffe Handwerker nicht ausnimmt (siehe oben II, 1). Es kann nur die Frage auftauchen, ob bei Vorliegen der neuen Merkmale des Vollkaufmannsbegriffes nicht der Tatbestand des handwerksmäßigen Betriebes ausge-

⁴⁰⁾ Siehe die überzeugende Begründung der Denkschrift zu § 334 des Entwurfes.

⁴¹⁾ *Staubb-Bischof*, § 1 zu Art. 273; *a. M. Canstein*, Handelsrecht 1, 108.

geschlossen erscheint. Diese Frage ist aber zu verneinen:⁴²⁾ Ein Betrieb kann nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordern, also ein Vollhandelsgewerbe und kein Kleingewerbe im Sinne des neuen Art. 10, Abs. 1, darstellen, aber gleichwohl deshalb handwerksmäßig sein, weil sich der Unternehmer nicht auf die kaufmännische und technische Leitung des Unternehmens beschränkt, sondern auch persönlich an den Verarbeitungs- und Bearbeitungsverfahren beteiligt.⁴³⁾ Die Bestimmung des Art. 275, die allen Geschäften über unbewegliche Sachen, also auch solchen Geschäften, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen werden, die Eigenschaft von Handelsgeschäften abspricht, ist in das H. G. B. aus Gründen aufgenommen worden, die zum Teile überhaupt der Schlüssigkeit entbehren, zum Teile jedenfalls heute weggefallen sind.⁴⁴⁾ Das geltende deutsche H. G. B. hat die erwähnte Vorschrift nicht aufgenommen. Sie steht auch in innerem Widerspruch mit einem Handelsgewerbebegriffe, der auch den gewerbmäßigen Handel mit Grundstücken umfaßt.⁴⁵⁾ Schon aus diesem Grunde wäre angesichts der Erweiterung, die der Begriff des Handelsgewerbes in der angeführten Richtung auch durch die Novelle erfährt, eine Aufhebung des Art. 275 gerechtfertigt gewesen. Dies ist jedoch — nach Inhalt des AB. (S. 2) — an dem Widerstande agrarischer Kreise gescheitert.

Obwohl der Begriff des Handelsgeschäftes der gleiche bleibt, führt die Erweiterung des Kaufmannsbegriffes mittelbar auch zu einer Erweiterung des Kreises der Handelsgeschäfte. Denn auf Grund des Art. 273, Abs. 1 gelten auch alle Geschäfte, die Inhaber eines Handelsgewerbes im Sinne des neuen Art. 4, Abs. 3 im Betriebe ihres Gewerbes abschließen — vorbehaltlich der sich aus Art. 273, Abs. 3 und Art. 275 ergebenden Ausnahmen — als Handelsgeschäfte. Das gilt auch von den den Gegenstand eines solchen Gewerbes bildenden Grundgeschäften: Diese Geschäfte erhalten also, wenn das Handelsgewerbe nicht auch unter Art. 4, Abs. 2 fällt, die

⁴²⁾ Das ist auch die im deutschen Schrifttume überwiegende Ansicht.

⁴³⁾ Siehe mein Lehrbuch, 35, ferner Motive zum preussischen Entwurf eines H. G. B., 6.

⁴⁴⁾ Siehe mein Lehrbuch, 40.

⁴⁵⁾ Siehe die Ausführungen der Denkschrift von § 1 des Entw.

Eigenschaft von Handelsgeschäften, nur durch die Vorschrift des Art. 273, Abs. 1. In dem Falle, daß ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4, Abs. 3 im gewerbmäßigen Handel mit Grundstücken besteht, führt die Aufrechterhaltung des Art. 275 zu der eigentümlichen Rechtslage, daß die Eigenschaft von Handelsgeschäften den Grundgeschäften des Unternehmens fehlt, aber anderen in dessen Betriebe geschlossenen Geschäften, den sogenannten Hilfsgeschäften und den übrigen Geschäften, die die in Art. 273 vorausgesetzte Beziehung zum Handelsgewerbe aufweisen, zukommen kann.⁴⁶⁾

VII. Die dienstrechtlichen Wirkungen der Novelle

1. Das Dienstverhältnis der im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer Dienste oder zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellten Personen unterfällt dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, B. 292 (§ 1 d. G.). Die Erweiterung, die der Kaufmannsbegriff durch den neuen Art. 4, Abs. 3 erfährt, führt also auch zu einer Erweiterung des Anwendungsgebietes des Angestelltengesetzes, freilich nur dann, wenn das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erweisende Unternehmen nicht ohnehin zu einem der in § 2 Ang. G. aufgezählten Geschäftsbetriebe gehört, insbesondere nicht der Gewerbeordnung (siehe § 2, Z. 1 Ang. G.) unterliegt.

2. Das Anwendungsgebiet des Schauspielergesetzes vom 13. Juli 1922, B. G. Bl. 441, wird durch die Erweiterung des Kaufmannsbegriffes, also dadurch, daß nunmehr auch manche Theaterunternehmer auf Grund des neuen Art. 4, Abs. 3 die Kaufmannseigenschaft erlangen, nicht berührt. Denn gemäß § 50 Schauspielergesetz ist die Anwendung des Angestelltengesetzes auf Bühnendienstverträge ausgeschlossen, also auch dann, wenn der Unternehmer ein Kaufmann ist, was ja auch schon bisher im Hinblick auf § 61 G. m. b. H.-G. möglich war.

3. Das Gutsangestelltengesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. 538, gilt für „das Dienstverhältnis von Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben vorwiegend zur Leistung

⁴⁶⁾ Die gleiche Rechtslage tritt freilich seit der Wirksamkeit des G. m. b. H.-G. auch dann ein, wenn der Handel mit Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft m. b. H. bildet.

höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind“ (§ 1), findet aber keine Anwendung „auf die durch das Angestelltengesetz geregelten Dienstverhältnisse (§ 2).⁴⁷⁾ Das Angestelltengesetz ergreift jedoch Dienstverhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann, wenn der Dienstnehmer Handlungsgehilfe ist (§ 5 Ang. G.), das heißt im Handelsgewerbe eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist⁴⁸⁾; (§ 1, Abs. 1 Ang. G., § 1, Abs. 3 Gutsang. G.). Personen, die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe (oder Nebengewerbe), dessen Inhaber Kaufmann ist, zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind, unterfielen also bisher nicht dem Gutsangestelltengesetze, sondern dem Angestelltengesetze. Das gilt von nun ab nur mehr dann, wenn der Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Nebengewerbes eine Gesellschaft m. b. H. und aus diesem Grunde Kaufmann ist. Denn der Abschluß von Handelsgeschäften in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder in einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, das nicht nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, ist überhaupt nicht mehr geeignet, die Kaufmannseigenschaft zu begründen (siehe oben I, 1). Angestellte eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes, das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert und auch im Handelsregister eingetragen ist, sind zwar in einem Handelsgewerbe eines Kaufmannes angestellt; dieses Dienstverhältnis wird aber durch § 9 der Novelle vorbehaltlos dem Gutsangestelltengesetz unterworfen, unterliegt also auch dann nicht dem Angestelltengesetz, wenn die Dienste kaufmännische sind.

VIII. Uebergangsrecht

Die Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft, die Frage der — an einen Gewerbebetrieb bestimmten Inhaftes oder Umfanges gebundenen — Pflicht und Berechtigung zur Registrierung, die Frage, ob eine bestimmte Vereinigung eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft darstellt, ist

⁴⁷⁾ Siehe hiezu Mayer-Grünberg, Kommentar zum Handlungsgehilfengesetz, S. 59; Lenhoff, Das Angestelltengesetz, 43; S. Grünberg, Das Angestelltenrecht, 7; mein Lehrbuch des Handelsrechtes, 93.

⁴⁸⁾ Siehe Grünberg, a. a. D.

mangels einer entgegenstehenden Uebergangsvorschrift nach den jeweils geltenden Gesetzen zu beurteilen, nicht nach den Gesetzen, die zur Zeit des Beginnes des Gewerbebetriebes oder der Errichtung der Vereinigung gegolten haben. Durch Aenderung des Gesetzes können also Personen, die Kaufmanns- oder Vollkaufmannseigenschaft erlangen, die ihnen nach dem alten Gesetze gefehlt hat, aber auch diese Eigenschaft, die ihnen nach dem alten Gesetze zugekommen ist, verlieren; ebenso können Vereinigungen durch ein neues Gesetz zu offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften werden und infolge eines neuen Gesetzes den Charakter solcher Gesellschaften verlieren.⁴⁹⁾ Das folgt aus dem Rechtsfakt, daß ein Gesetz alle, aber auch nur die Tatbestände ergreift, die sich während seiner Geltungsdauer verwirklichen.⁵⁰⁾ Diesen, und nur diesen Rechtsfakt spricht das a. b. G. B. in der Bestimmung des § 5 aus, daß Gesetze nicht zurückwirken; aus der folgenden Bestimmung des § 5, daß Gesetze „auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben“, kann für das zeitliche Anwendungsgebiet eines neuen Gesetzes keine Beschränkung abgeleitet werden, die sich nicht schon aus dem Rechtsfakt der Nichtrückwirkung ergibt.⁵¹⁾ Uebrigens würde sich auch vom Standpunkte einer anderen Auffassung aus an dem eben Gesagten nichts ändern. Denn Kaufmannseigenschaft und Vollkaufmannseigenschaft, Nichtkaufmannseigenschaft und Minderkaufmannseigenschaft stellen nur rechtserhebliche Eigenschaften und Zustände, aber keine „erworbenen Rechte“ dar.⁵²⁾ — Die Uebergangsbestimmungen der §§ 7 und 9 der Novelle haben die oben aufgezeigten Konsequenzen aus den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Privatrechtes und aus der Regel des § 5 a. b. G. B. teils unberührt gelassen, teils ausdrücklich bestätigt, zum Teile aber auch durchbrochen.

1. Die neuen Bestimmungen, die den Kaufmannsbegriff und den Vollkaufmannsbegriff gegenüber dem alten Rechte erweitern, finden vom Zeitpunkt der Wirk-

⁴⁹⁾ Siehe hiezu insbesondere Lehmann, Z. S. R. 48, S. 40, 88, 89, 114.

⁵⁰⁾ Siehe Zitelmann, in Bonner Festgabe für Bergbohm, 221, 222.

⁵¹⁾ Die Begründung dieser Behauptung muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

⁵²⁾ Lehmann, a. a. O., 40; vgl. auch Pfaff-Hoffmann, Exkurse, 1, 148.

samkeit der Novelle an uneingeschränkte Anwendung auf Unternehmer, die nach altem Rechte Nichtkaufleute oder nicht Vollkaufleute waren.

a) Personen, die schon nach altem Rechte Kaufleute waren, weil sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte, also ein Handelsgewerbe im Sinne des neuen Art. 4, Abs. 2 betreiben, aber nach altem Rechte keine Vollkaufleute waren, weil ihre Erwerbsteuer nicht den in § 7 E. G. bestimmten Mindestbetrag erreicht, werden mit Wirksamkeit der Novelle sofort Vollkaufleute, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert oder ein Bankiergewerbe darstellt. Solche Gewerbetreibende sind nach Wirksamkeit der Novelle gemäß Art. 19 S. G. B. verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung anzumelden.

b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben, das nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, aber keine Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, daher nach altem Rechte die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft nicht begründet, werden mit Wirksamkeit des neuen Gesetzes sofort Kaufleute und Vollkaufleute (siehe oben IV).

c) Gewerbetreibende, die kein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4, Abs. 2 betreiben, die daher nach altem Rechte keine Kaufleute waren, deren Unternehmen aber nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordern (Art. 4, Abs. 3) werden mit Wirksamkeitsbeginn der Novelle verpflichtet — wenn das Gewerbe ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe darstellt, bloß berechtigt — die die Kaufmanns- und Vollkaufmannseigenschaft bewirkende Registereintragung herbeizuführen.

d) Bezüglich der Vereinigungen zu einem Unternehmen, das zwar nicht nach dem alten Gesetze, dagegen nach der Novelle eine geeignete Grundlage für eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft bildet, ist zu unterscheiden:

α) Mehrere Personen betreiben unter einer sie alle umfassenden Kollektivbezeichnung⁵³⁾ ein Gewerbe, das zwar Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, aber nicht die in § 7 E. G. bestimmte Mindeststeuerleistung begründet, durch dessen Betrieb daher nach altem Rechte keine offene

⁵³⁾ Damit ist dem Erfordernisse der „gemeinschaftlichen Firma“ (Art. 85, 150) genügt (siehe mein Lehrbuch des Handelsrechtes, 349).

Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft entsteht: Ist dieses Gewerbe im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang ein Handelsgewerbe im Sinne des Art. 4, Abs. 3, also kein Kleingewerbe im Sinne des neuen Art. 10, Abs. 1 oder ist es ein Bankgewerbe, so wird die Vereinigung mit Wirksamkeit der Novelle ipso iure eine offene Handelsgesellschaft, allenfalls — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 150 — eine Kommanditgesellschaft. Die Gesellschafter sind nunmehr gemäß Art. 86, 151 verpflichtet, die Eintragung — die aber hier keine Voraussetzung für die Existenz der Gesellschaft bildet — zu bewirken.

3) Mehrere Personen betreiben auf die oben bezeichnete Art ein gewerbliches Unternehmen, das überhaupt keine Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, aber nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert: Die Vereinigung wird hier mit Wirksamkeit der Novelle nicht von selbst offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, da ja hier dem gemeinsam betriebenen Unternehmen gemäß dem neuen Art. 4, Abs. 3, nur unter der Voraussetzung der Eintragung die Eigenschaft eines Handelsgewerbes zukommt. Die Gesellschafter sind aber gemäß Art. 4, Abs. 3 verpflichtet, die — das Gewerbe zum Handelsgewerbe gestaltende und damit der Vereinigung die Eigenschaft einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft verleihende — Eintragung zu bewirken.

2. Die Personen, die nach altem Rechte Kaufleute waren, aber nicht mehr dem Kaufmannsbegriff des neuen Rechtes unterfallen, verlieren mit Wirksamkeitsbeginn der Novelle — auch wenn sie im Register eingetragen sein sollten — die Kaufmannseigenschaft: Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die auch Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben (siehe hierüber oben I, 1), hören also mit Wirksamkeit der Novelle auf, Kaufleute zu sein. Das Gleiche gilt von den Inhabern solcher land- und forstwirtschaftlicher Nebengewerbe, wenn bezüglich ihrer bei Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe gemäß Art. 4 a, Abs. 2 als Handelsgewerbe gilt: ein nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erheischender Betrieb und Eintragung der Firma ins Handelsregister. Fehlt nur die zweite, nicht auch die erste Voraussetzung, so kann der

Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes durch Registereintragung die verlorene Kaufmannseigenschaft wieder erlangen.

3. Die Aenderung des Merkmales der Vollkaufmannseigenschaft kann zur Folge haben, daß für einen Unternehmer, der nach altem Rechte Vollkaufmann war, nach dem neuen Rechte zwar die Voraussetzungen der Kaufmannseigenschaften fortbestehen, aber die der Vollkaufmannseigenschaft wegfallen. Dieser Fall tritt ein, wenn ein Handelsgewerbe im Sinne des alten Art. 4, daher auch im Sinne des neuen Art. 4, Abs. 2 oder ein Agenturgewerbe (§ 1 H. N. G.) mit Rücksicht auf die Höhe der Erwerbssteuer gemäß § 7 E. G. als Vollhandelsgewerbe gegolten hat, aber deshalb, weil es nach Art und Umfang keine kaufmännischen Einrichtungen erfordert, ein Kleinhandelsgewerbe im Sinne des neuen Art. 10, Abs. 1 darstellt. In diesem Falle ist zu unterscheiden:

a) War der Inhaber eines solchen Unternehmens — gegen die Vorschrift des § 7 E. G. und des Art. 19 H. G. B. — zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle nicht im Handelsregister eingetragen, so verliert er mit Wirksamkeit der Novelle die Eigenschaft eines Vollkaufmannes. Ebenso verliert eine — gegen die Vorschriften der Art. 86 und 151 — nicht eingetragene Vereinigung zum Betriebe eines solchen Gewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes den Charakter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

b) Anders wenn der Inhaber eines Handelsgewerbes, das gemäß § 7 E. G. als Vollhandelsgewerbe gegolten hat, aber nach dem neuen Art. 10 nur mehr als Kleingewerbe gilt, oder wenn eine Vereinigung zum Betriebe eines solchen Gewerbes zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle im Handelsregister eingetragen war: Solange die Firma eingetragen ist, bleibt der Inhaber der Firma, obgleich er nur ein Kleingewerbe betreibt, und zwar sowohl derjenige, der Inhaber der Firma zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle war, als auch derjenige, der später das Geschäft samt Firma (Art. 22 H. G. B.) erworben hat,⁵⁴⁾ den Vorschriften über die Firma, die

⁵⁴⁾ Der Entwurf hatte — in Anlehnung an Art. IV des „Entwurfes eines H. G. B.“ aus dem Jahre 1920 — bestimmt, daß „eine solche Firma an andere Personen nicht übertragen werden kann“. Der Justizauschuß hatte diese Beschränkung „im Interesse voller Aufrechterhaltung wohl erworbener Rechte“ (AB. 6) gestrichen.

Handelsbücher und die Procura unterworfen (§ 7 der Novelle). Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 10, Abs. 2 ergibt sich, daß eine zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der Novelle ins Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Eigenschaft einer solchen Gesellschaft nicht dadurch verliert, daß das gesellschaftliche Gewerbe nur als Kleingewerbe im Sinne des Art. 10, Abs. 1 erscheint. Zur Löschung der Firma ist ihr Inhaber gemäß § 7, Satz 1 „berechtigt, aber nicht verpflichtet“. Der eingetragene Einzelkaufmann kann also nach seinem Belieben die Vollkaufmannseigenschaft — mit den an sie gebundenen Rechten und Pflichten — weiterbehalten oder sich durch Löschung der Firma die Rechtsstellung des Minderkaufmanns verschaffen; die Ausübung dieses Rechtes ist an keine Frist gebunden. Die eingetragene offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft hat die Wahl, als solche fortzubestehen oder sich durch Löschung ihrer Firma — ohne Liquidation oder eine andere Art der Auseinanderlegung — in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes umzuwandeln. Nur das kann der Sinn des § 7, Satz 1 sein, soweit er eingetragenen „Vereinigungen“ das Recht zur Löschung ihrer Firma gewährt. Denn das Recht einer Handelsgesellschaft, die Löschung im Wege der Auflösung und Auseinanderlegung herbeizuführen, ist ja selbstverständlich.

4. Gemäß § 10 sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes „für die Beurteilung der Registrierungsspflicht auch maßgebend“, wenn darüber „am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt“. Damit ist einmal der selbstverständliche Rechtsatz ausgesprochen, daß die Registergerichte vom 1. April 1928 an, die Frage, ob eine Firma einzutragen ist, — nicht nur über die Registrierungs p f l i c h t — auch dann nach dem neuen Gesetze zu entscheiden haben, wenn das Eintragungsgesuch oder die Anzeige wegen Nichterfüllung der Anmeldepflicht (§ 13 E. G.) noch zur Zeit der Wirksamkeit des alten Gesetzes eingebracht war. Aus der Bestimmung des § 10 ergibt sich aber auch — worüber vielleicht ein Zweifel hätte entstehen können — daß nach dem 1. April 1928 über Rekurse in Registersachen selbst dann nach den neuen Gesetzen zu entscheiden ist, wenn die angefochtene Entscheidung — mit der eine Eintragung bewilligt oder abgelehnt wurde oder ein Auftrag zur An-

meldung einer Firma erlassen wurde — noch zur Zeit der Wirksamkeit des alten Gesetzes erfließen und nach diesem Gesetze begründet war. — Aus § 10 kann nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß Aufforderungen zur Anmeldung einer Firma (§ 12 E. G.), die bereits während der Geltung des alten Gesetzes in Rechtskraft erwachsen, aber noch nicht befolgt waren, durch das neue Gesetz niemals berührt werden. Vielmehr kann die Befolgung solcher Aufforderungen nach dem 1. April 1928 nicht mehr durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, wenn nach dem neuen Gesetze die Eintragung, auf die sich die Aufforderung bezieht, nicht mehr zulässig ist oder (siehe Art. 4 a, Abs. 2) vom Belieben des Beteiligten abhängt.

VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN I

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart

Herausgegeben von

Hans Mayer

Professor an der Universität Wien

in Verbindung mit

Frank A. Fetter

Professor an der Princeton University
New Jersey

Richard Reisch

Präsident der Nationalbank
Professor an der Universität Wien

In vier Bänden. Gesamtumfang etwa 1300 Seiten.

I. Band: **Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern.** 202 Seiten.
1927. 18 Reichsmark, in Leinen geb. 19,50 Reichsmark.

Deutschland: J. Schumpeter-Bonn; Amerika: Fr. A. Fetter-New Jersey; England: H. Higgs-Bangor; Frankreich: G. Pirou-Bordeaux; Italien: A. Graziani-Neapel; Norwegen, Dänemark, Schweden: Th. Aarum †-Oslo; Niederlande: C. A. Verrijn Stuart-Utrecht; Rußland: W. J. Gelesnoff-Moskau; Polen: L. Zawadzki-Wilna; Tschechoslowakei: K. Engliš-Brünn-Prag; Ungarn: K. v. Balás-Budapest; Spanien: G. Franco-Murcia; Griechenland: A. Andréades-Athen; Jugoslawien: M. Nedelković-Belgrad; Indien: G. F. Shirras-Bombay.

II. Band: **Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit.** (Erscheint Sommer 1928.)
Wert und Preis: O. Engländer-Prag, Hans Mayer-Wien, R. Liefmann-Freiburg i. Br., W. Vleugels-Köln, F. H. Knight-Chicago, W. R. Scott-Glasgow, M. Roche-Agussol-Montpellier, Ch. Bodin-Rennes, G. Masci-Palermo, P. Boninsegni-Lausanne, A. Bilimovicz-Kiew-Laibach. — **Produktion:** R. Wilbrandt-Tübingen, K. Diehl-Freiburg i. Br., J. M. Clark-Chicago, A. Loria-Turin. — **Geld und Kredit:** L. Mises-Wien, R. Reisch-Wien, W. E. Kemmerer-New Jersey, T. E. Gregory-London, A. Aftalion-Paris, C. Bresciani-Turoni-Bologna.

III. Band: **Einkommensbildung (Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmervergewinn, Spezialprobleme).** 348 Seiten. 1928.

26 Reichsmark, in Leinen geb. 27,50 Reichsmark.

a) **Allgemeine Prinzipien:** C. Landauer-München, I. Fisher-New Haven, A. C. Pigou-Cambridge. — b) **Lohn:** A. Salz-Heidelberg, H. Herkner-Berlin, Ch. Gide-Paris, U. Ricci-Rom. — c) **Zins:** H. Oswald-Frankfurt a. M., Th. N. Carver-Cambridge (U. S. A.), C. Supino-Pavia, L. V. Birck-Kopenhagen, K. Wicksell †-Lund. — d) **Grundrente:** Franz X. Weiss-Prag, Ad. Weber-München, R. T. Ely-Chicago. — e) **Unternehmervergewinn:** A. Amonn-Prag, D. H. Mac Gregor-Oxford, G. del Vecchio - Bologna. — f) **Spezialprobleme:** J. R. Commons-Wisconsin, W. I. King-New York, J. Bonar-London, J. Clark-New York.

IV. Band: **Konjunktoren und Krisen, Internationaler Verkehr, Hauptprobleme der Finanzwissenschaft, Oekonomische Theorie des Sozialismus.**

(Erscheint Sommer 1928.)

Konjunktoren und Krisen: E. Lederer-Heidelberg, C. Snyder-New York, J. Lescure - Paris. — **Internationaler Verkehr:** J. Gruntzel-Wien, R. Schüller-Wien, L. V. Furlan-Basel, J. Viner-Chicago, A. Cabiati-Mailand. — **Hauptprobleme der Finanzwissenschaft:** W. Gerloff-Frankfurt a. M., K. Th. Eheberg-Erlangen, R. Strigl-Wien, E. R. A. Seligman-New York, E. Allix-Paris, M. Fanno-Padua, L. Einaudi-Turin, E. Lindahl-Upsala. — **Oekonomische Theorie des Sozialismus:** Fr. Oppenheimer - Frankfurt a. M., E. Laskine - Paris, A. Labriola-Neapel, D. N. Iwanzoff-Moskau-Prag. — **Anhang:** E. Cannan-Oxford.

Subskribenten auf das Gesamtwerk erhalten dieses in der Reihenfolge des Erscheinens der einzelnen Bände zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10 % ermäßigten Preise. Der Subskriptionspreis gilt nur bei Abnahme des vollständigen Werkes und erlischt am 15. August 1928.

Ausführlicher Sonderprospekt steht kostenlos zur Verfügung.

VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN I

Die wirtschaftliche Konzentration

Von

Dr. Josef Gruntzel

Hofrat, ord. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien

82 Seiten. 1928. Preis: 3,60 Reichsmark

Inhaltsverzeichnis:

Die Begriffsbildung. — Der Betrieb. — Die Untersuchung. — Die Ursachen der Konzentration. — Die Formen der Konzentration. — Die Sammelunternehmung. — Die Kapitalsanlagevereinigung. — Die vertikale Konzentration. — Die horizontale Konzentration. — Teilweise und vollständige Konzentration. — Der vertragsmäßige Zusammenschluß. — Zusammenschluß durch Aktienwerb oder Aktientausch. — Der Zusammenschluß durch Bildung einer Haltegesellschaft. — Der Zusammenschluß durch völlige Verschmelzung. — Das Kartell. — Der Trust. — Die Interessengemeinschaft. — Die Fusion. — Die Zwangsorganisation. — Die internationale Organisation. — Die Wirkungen auf die Produktionskosten. — Die Wirkungen auf die Preise. — Die Wirkungen auf die Arbeiter. — Die Versuche einer gesetzlichen Regelung. — Literaturverzeichnis. — Sachverzeichnis.

System der Handelspolitik

Von

Dr. Josef Gruntzel

Hofrat, ord. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien

Dritte, umgearbeitete Auflage. Etwa 530 Seiten. Erscheint April 1928.

Auf Grund reicher, in langjähriger Berufstätigkeit gesammelter Erfahrungen erörtert der Verfasser in knapper, aber gründlicher Behandlung die aktuellen Fragen der äußeren Handelspolitik, wie den Prinzipienstreit zwischen Freihandel und Schutzzoll, alle Einzelheiten des Zollwesens und der Handelsverträge, Ausfuhrprämien, Zollrestitution und Veredelungsverkehr, die Handels-, Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz usw. Aber auch den wichtigsten Fragen der inneren Handelspolitik wird Beachtung geschenkt, wie dem Verhältnis zwischen Großhandel und Kleinhandel, Warenhäusern und Konsumvereinen, Märkten, Messen und Börsen, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, dem Arbeitsverhältnis der Angestellten usw. Soweit Material erreichbar und für die grundsätzliche Stellungnahme von Bedeutung war, wurden alle Länder berücksichtigt.

Wirtschaftsprognose

Eine theoretische Untersuchung
ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten

Von

Dr. Oskar Morgenstern

130 Seiten. Erscheint Ende April 1928.

Die Absicht dieses Buches ist, die Frage zu beantworten, ob die theoretisch-systematisch betriebene Wirtschaftsprognose ein brauchbares Mittel der Stabilisierung ist oder werden kann. Dies gibt Anlaß zu einer Untersuchung, die den gesamten Fragenkomplex von der ökonomischen Theorie her aufrollt, auf die allgemeinen Probleme eingeht und von den bloßen statistischen Techniken absieht, weil erst die Grundfragen geklärt werden müssen.

Grundriß des kaufmännischen Rechtes.

Von Dr. Rudolf Pollak, ord. Professor an der Universität und an der Hochschule für Welthandel in Wien. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 261 Seiten. 1927.

15 Schilling, 9 Reichsmark.

Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes

einschließlich der Gesetzestexte. Von Hofrat Dr. Siegmund Grünberg, Vorsitzender Rat am Oberlandesgericht und a. o. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien. Dritte, umgearbeitete Auflage. 126 Seiten. 1927.

3.90 Reichsmark, 6.50 Schilling.

Das Handelsagentengesetz.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 348, über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten. Erläutert durch Anmerkungen und Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gerichte nebst Anhängen, enthaltend die zugehörigen gesetzlichen Vorschriften. Herausgegeben und erläutert von Dr. Siegmund Grünberg, Hofrat beim Oberlandesgericht und a. o. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien, und Dr. Felix Mayer-Mallenaу, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz. 141 Seiten.

1.50 Reichsmark, 2.50 Schilling.

Aktenmuster für Richter, Notare, Rechtsanwälte, Kanzlei-beamte, Ausgleichs-, Konkursmassenverwalter und Studierende. Von Dr. Michael Heller, Hofrat i. R., Dr. Georg Frankl, Landesgerichtsrat i. R., Dr. Ludwig Heller, Richter. — Band I: Das novellierte Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen: Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschaft, freiwillige Schätzung und Feilbietung. 293 Seiten. 1926. 16.80 Schilling, 10 Reichsmark. — Band II: Die novellierte Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Mit Entscheidungen, Literaturangaben und 35 Aktenmustern. 476 Seiten. 1927. 28.60 Schilling, 17.20 Reichsmark. — Band III: Exekutionsordnung. In Vorbereitung.

Allgemeines Verwaltungsrecht.

Von Dr. Adolf

Merkel, a. ö. Professor an der Universität Wien. 416 Seiten. 1927.

45 Schilling, 27 Reichsmark; geb. 47.80 Schilling, 28.70 Reichsmark